

## **Beförderungsentgelte Taxen 1-10**

### **Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und über die Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 19. November 2019<sup>1</sup>**

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. S. 115) verordnet die Stadt Ludwigshafen am Rhein:

#### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Für Fahrten mit Kraftdroschken innerhalb des Stadtkreises Ludwigshafen am Rhein gelten die in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen.

(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Stadtkreises Ludwigshafen am Rhein liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

#### **§ 2 Beförderungsentgelte**

(1) Das Beförderungsentgelt wird durch den Fahrpreisanzeiger errechnet. Ein anderes Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet (Kilometerpreis); der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

(2) Als Beförderungsentgelte (einschließlich Mehrwertsteuer) werden festgesetzt:

1. Mindestfahrpreis = Grundpreis ..... 3,00 Euro
2. Entgelt für die zurückgelegte Wegstrecke bis 3,000 km ..... 2,60 Euro/km  
(entspricht 0,10 Euro je zurückgelegte Wegstrecke von 38,46 Metern)
3. Entgelt für die zurückgelegte Wegstrecke ab 3,001 km bis 4,000 km ..... 2,00 Euro/km  
(entspricht 0,10 Euro je zurückgelegte Wegstrecke von 50,00 Metern)
4. Entgelt für die zurückgelegte Wegstrecke ab 4,001 km ..... 1,90 Euro/km  
(entspricht 0,10 Euro je zurückgelegte Wegstrecke von 52,63 Metern)
5. Entgelt für Wartezeit ..... 30,00 Euro/Stunde
6. Pauschaler Zuschlag für Großraumfahrzeuge für Fahrten im  
Pflichtfahrgelände ab dem fünften Fahrgast ..... 7,00 Euro

<sup>1</sup> Amtsblatt Nr. 74/2019 vom 29.11.2019 mit Wirkung 15.12.2019

Der erste Anzeigenwechsel des Fahrpreisanzeigers erfolgt nach Zurücklegung der gemäß Nummer 2 festgelegten Anfangswegstrecke.

(3) Für die Anfahrten zum Fahrgast wird kein Beförderungsentgelt erhoben.

(4) Reisegepäck und Tiere werden nicht gesondert berechnet.

(5) Für Tag- und Nachtfahrten gelten einheitliche Beförderungsentgelte.

### **§ 3** **Wartezeiten**

Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages (auch verkehrsbedingt) werden gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 berechnet. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

### **§ 4** **Fahrpreisanzeige**

Zur Darstellung des Fahrpreises in Euro und dessen Umrechnung ist die Einschalttaste des Fahrpreisanzeigers einzurichten.

### **§ 5** **Beförderungspflicht**

Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes von Ludwigshafen am Rhein.

### **§ 6** **Allgemeine Vorschriften**

(1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nach Maßgabe des § 51 Absatz 2 PBefG nach Genehmigung durch die Erlaubnisbehörde zulässig.

(2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen.

(4) Bei allen Fahrten ist ein Abdruck dieser Rechtsverordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

(5) Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), bleiben unberührt.

### **§ 7** **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 61 Absatz 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Feststellung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 26. Februar 2015 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 19. November 2019  
Stadtverwaltung

gez.  
Andreas Schwarz